

hend untersuchten Urkundenfälschungen hervorgeht, wurde dieser Entscheidung allerdings bis in die Regierungszeit Heinrichs IV. hinein nie ausgeführt. Aber, davon einmal abgesehen, entspricht die Darstellung des Zehntproblems in ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ tatsächlich den Zeitverhältnissen des späten 9. Jahrhunderts im Allgemeinen, oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, läßt sie sich für Osnabrück wenigstens als eine mögliche zeitgenössische Besonderheit wahrscheinlich machen? Angelika Spicker-Wendt hat sich diese Kernfrage in der eifrigen Auseinandersetzung mit allen möglichen Nebenumständen nicht gestellt, offenbar, weil sie in einem wichtigen Punkt einer älteren Lehrmeinung fest vertraut hat. Dieser haben wir uns nun zuzuwenden.

Michael Tangl, der die in der ‚Querimonia‘ gebrachte Begründung für die mangelhafte Zehntausstattung des Bistums Osnabrück für unterschoben, aber doch für gewissermaßen arglos unterschoben erachtete, nahm es als Tatsache und damit auch als Beweis für die Echtheit von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ hin, daß dieses Bistum durch den Kirchen- und Zehntbesitz Corveys und Herfords besonders benachteiligt gewesen sei. Gerade die Einengung durch die Weserabtei schien ihm bemerkenswert: „Korvey hatte so eine Ausnahmestellung errungen, die sonst unter den ersten Karolingern nur Fulda und Hersfeld einnahmen, jenes mehr auf dem Gebiete der Zehntfreiheit, dieses vorwiegend auf dem des Bezugsrechtes, das es von seiner Missionierung im Hessengau und Friesenfeld herleitete“¹⁰. Er stützte diese Ansicht auf eine stark kanonistisch ausgerichtete Untersuchung von Ernst Perels aus dem Jahre 1904¹¹. Aufgrund seiner Interpretation der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung hatte es Perels für erwiesen gehalten, daß den Bischöfen der Karolingerzeit die Kirchenzehnten zustanden. Nun sollte, wenn es gilt, die tatsächlichen Verhältnisse zu erfassen, der Schwerpunkt der Dokumentation nicht auf den normativen Quellen liegen. Gesetze verzerren das Bild der Wirklichkeit. Sie setzen einmal gern einen idealen Entwurf als Maßstab, bemühen sich zum andern, Vorkehrungen gegen alle erdenklichen Mißstände zu treffen, oder sie reihen Regelungen aneinander, die aus Entscheidungen in bestimmten Fällen hervorgegangen sind. Wie oft sich solche Fälle wiederholten, welche Mißstände häufig oder selten vorkamen, wie genau das ideale System, das die Wirklichkeit nicht schafft, sondern ihr nur übergeworfen ist, deren wahres Gesicht wiedergibt, ist dieser Quellengattung nicht zu entnehmen,

¹⁰) Karolinger Diplome (wie Anm. 2) S. 223.

¹¹) Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (1904) S. 71 ff. und 89 ff., herangezogen von Tangl, Karolinger Diplome S. 224 Anm. 1.